



ALNU/04/2017

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Mittwoch, dem 27.09.2017, 15:05 Uhr,
Sitzungssaal der Gemeinde Steyerberg, Lange Str. 21, 31595 Steyerberg**

Beginn: 15:05 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe

Herr KTA Tim Höper, 31637 Rodewald

Vertreter für KTA Engelking

Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau

Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen

Vertreter für KTA Podehl

Herr KTA Jürgen Leseberg, 31636 Linsburg

Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg

Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Frau KTA Rita Schnitzler, 31608 Marklohe

Vertreterin für KTA Dr. Bauer

Beratendes Mitglied

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Frau Dr. Anja Thijsen, 31582 Nienburg

Vertreterin von
Herrn Rösler

Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Herr Kreisrat Lutz Hoffmann

Frau Kreisamtfrau Janina Müller

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Herr Baudirektor Manuel Wehr

zu TOP 3
Protokollführer

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke bedankt sich für die vor der Sitzung stattgefundenere Bereisung des Langhorst-Kuhlengrabens. Gezeigt werden konnte die im letzten Jahr vorgenommene Strukturverbesserungsmaßnahme, mit der u.a. ein Altarm des Gewässers wieder ertüchtigt wurde und deren positive ökologische Entwicklungen.

Er bedankt sich sogleich beim Bürgermeister der Gemeinde Steyerberg Weber für die Gastfreundschaft und Bewirtung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Steyerberg Weber begrüßt als Gastgeber alle Anwesenden und wünscht der Sitzung einen guten Verlauf.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke eröffnet um 15.05 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 13.06.2017

TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)", Vogelschutzgebiet 42 "Steinhuder Meer";

hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen Riede)" (LSG NI 68) in der Stadt Rehburg-Loccum und in der Samtgemeinde Mittelweser

2017/159

TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000:

Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (V 40);

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Loher Holz" (LSG NI 71) in der Samtgemeinde Uchte

2017/160

TOP 4: Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" (LSG NI 39);

hier: Beschluss über die Teillöschung des LSG aufgrund des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 13 "Gewerbegebiet auf dem Krümpel" Gemeinde Leese

2017/164

- TOP 5: Bericht Nitratbelastung im Grundwasser;
hier: Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt,
 Energie und Klimaschutz (MU) vom 22.05.2017 über die Ergebnisse
 der anlassbezogenen Kontrollen der Düngbehörde
2017/162
- TOP 6: Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen;
hier: Kooperationsvereinbarungen mit der Ökologischen Schutzstati-
 on Steinhuder Meer (ÖSSM) und dem BUND Diepholzer Moorniede-
 rung (BUND DHM)
2017/163
- TOP 7: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 7.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand zur Flurbereinigung Lichtenmoor
- TOP 7.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Bodeneinlagerung Sandgrube "Ahberg", Loccum
- TOP 7.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Schutzgebietskulisse Natura 2000, Ausblick für 2018
- TOP 8: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Schmädeke Stellv. Landrat	gez. Schardien Verwaltungsfachwirt	gez. Hoffmann Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

27.09.2017

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 13.06.2017

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 13.06.2017 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 4 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2017/159

27.09.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)", Vogelschutzgebiet 42 "Steinhuder Meer";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen Riede)" (LSG NI 68) in der Stadt Rehburg-Loccum und in der Samtgemeinde Mittelweser.**

Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ in der Stadt Rehburg-Loccum und in der Samtgemeinde Mittelweser wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert anhand der Ordnungsübersichtskarte die Grenze des Landschaftsschutzgebiets, die am Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach sowie am Steertschlaggraben identisch mit der präzisierten FFH-Grenze ist. An der Fulde ist beidseitig ein 10 m breiter Streifen ab Gewässerflurstücksgrenze dem LSG zugeordnet. Das LSG hat eine Größe von 64,74 ha.

Nach dem Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens (ALNU v. 4.04.2017 – BV Nr. 2017/070) wurde die öffentliche Auslegung vom 19.05.2017 bis 19.06.2017 und das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Auswertung der in der Eigentümerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass von den 20 beteiligten Flächeneigentümer/-innen lediglich 2 Einwendungen erhoben wurden. Die Beteiligung der 63 Interessensvertretungen und öffentlichen Institutionen hat zu 12 Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen, Hinweisen oder Anfragen geführt.

Hinsichtlich der Verordnungsinhalte zur Nutzung durch die Landwirtschaft wurde die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis außerhalb der Gewässerflurstücke freigestellt. Der Umbruch von Grünland in Acker ist jedoch verboten.

Die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung ist mit Ausnahme der Reusenfischerei freigestellt.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in einem Unterhaltungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde aufzustellen ist. So kann flexibel auf die verschiedenen Belange reagiert werden.

Zwei Flächeneigentümer lehnten die LSG-Ausweisung ab, bzw. erhoben die Forderung Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bodenbefüllung auf den hier betroffenen Ackerflächen in der Verordnung freigestellt ist (§ 5), gibt es keine Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Flächen beider Eigentümer befinden sich bereits jetzt im LSG-NI-39 „Meerbachniederung“. Die Ablehnung der LSG-Ausweisung wurde zur Kenntnis genommen, die Forderung nach Ersatzflächen aber abgelehnt. Es besteht kein Anspruch hierauf.

Der ULV Meerbach und Führse fordert eine Änderung der Freistellung (§ 5 Abs. 1e). Auf einen Unterhaltungsplan soll verzichtet werden. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss weiterhin möglich sein. Die Entwässerungsfunktion der Gewässer für Ortslagen und Verbandsgebiete der Wasser- und Bodenverbände wird zwar gesehen, allerdings erfordert z.B. das nachgewiesene Vorkommen von aquatisch (Fische, Libellenlarven) und semiaquatisch (Fischotter, Europäischer Nerz) lebenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ein auf die Lebensraumanprüche dieser Arten abgestimmte Unterhaltung. Diese ist in einem Unterhaltungsplan („Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung 2017“) zu formulieren.

Auf den Bisamfang als Bestandteil der Gewässerunterhaltung könne nicht verzichtet werden. Dieser Forderung wird gefolgt. Unter § 5 wird der Bisamfang mit zwei auf Zug reagierenden Modellen von Totschlagfallen freigestellt. Dieses erfolgte auf der Basis eines Abstimmungsprozesses zwischen Bisamjägern, ÖSSM, Euro Nerz, Aktion Fischotterschutz e.V. und der UNB.

Die Jagd mit Totschlagfallen sollte darüber hinaus außerhalb der Gewässer und seiner Ufer möglich sein. In Abstimmung mit der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ist die Jagd mit Totschlagfallen im Waldbereich zulässig, wird aber von der Landesforst als Waldeigentümer nicht praktiziert. Zum Bisamfang ist der Einsatz von auf Zug reagierende Totschlagfallen zulässig.

Seitens der Fischerei bestehen Bedenken, zulässige Fangmethoden (NdsFischG) über eine LSG-VO zu verbieten. Das Verbot resultiert aus dem Vorkommen von Fischotter und Europäischem Nerz. Das Verbot der Netzfischerei wird zurückgenommen. Reusenfischerei bleibt verboten, denn der Einsatz von Ottergittern reicht zum Schutz des Europäischen Nerzes nicht aus, da er deutlich kleiner ist.

Eine Erweiterung des LSG nach Süden an der Fulde möglichst unter Einbeziehung von Nebengewässern wird vom BUND gefordert. Ein beidseitig mindestens 5 m breiter Randstreifen sollte an allen Gewässern im LSG zum Schutzgebiet gehören. Die Einbeziehung weiterer Flächen in das LSG ist nicht vorgesehen.

Die Sicherung der FFH-Anhang II Arten und der FFH-LRTen erfolgt innerhalb der Grenzen der gemeldeten Gebiete über den hoheitlichen Schutz. In den übrigen Bereichen sind diese EU-relevanten Arten über den besonderen Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Jedoch ergeben sich hieraus nur sehr eingeschränkt Entwicklungs- und Förderungsverpflichtungen für den Landkreis als untere Naturschutzbehörde.

Weiterhin sollen die Ziele des Gewässerentwicklungsplans „Fulde“ zwingend in der LSG-VO festgesetzt werden. Der GEPL „Fulde“ dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-WRRL. Allerdings sollten Möglichkeiten der gemeinsamen Umsetzung von FFH-RL und EU-WRRL genutzt werden. Dieses wird nicht durch Übernehmen in die Verordnung sondern über die in den nächsten Jahren zu erarbeitende Maßnahmenplanung erfolgen, wobei sorgfältig zu prüfen ist, ob die Ziele des GEPL z.B. die Lebensraumsansprüche der vorkommenden Anhang II-Arten berücksichtigen.

Das NLWKN Hannover gibt die Empfehlung, das LSG dahingehend zu verbreitern, dass es sich der Meldefläche annähert. Die jetzige Grenze führt zur Verkleinerung gegenüber der Meldefläche. Die vom NLWKN präzierte Gebietsgrenze wurde von der UNB aus fachlichen Gründen an der Fulde verbreitert. Ansonsten wurde die Präzisierung verwendet. Es handelt sich hierbei um eine von der Fachbehörde vorgeschlagene Abgrenzung, die sie nun nachträglich selbst in Frage stellt.

Der Empfehlung, dass der Bitterling auf der Basis vorliegender Ergebnisse nicht als Schutzzweck im Verordnungstext aufgenommen werden sollte, wird gefolgt. Ein Schutz wird aber weiterhin mit geringerer Priorität über den allgemeinen Schutzzweck sichergestellt.

Der Europäische Nerz sollte darüber hinaus nicht als Erhaltungsziel benannt werden. Die Ergebnisse über ein Wiederansiedlungsprojekt seien nicht hinreichend aussagekräftig. Der Europäische Nerz bleibt Erhaltungsziel der VO. Es wird der Empfehlung des wissenschaftlichen Leiters des Wiederansiedlungsprojektes gefolgt.

Im Ergebnis wurde der Verordnungsentwurf aufgrund der eingegangenen Anregungen z.T. angepasst. Die Ergebnisse der Abstimmung mit der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat wurden eingearbeitet. Die Verordnungskarten wurden weiter präzisiert. Ebenso wurde die Begründung zur Verordnung entsprechend angepasst.

Mit dem positiven Beschluss über den Erlass der Verordnung durch den ALNU sollen im Anschluss der Kreisausschuss am 16.10.2017 und der Kreistag am 20.10.2017 darüber beraten und den Beschluss der LSG-Verordnung fassen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke bedankt sich für die ausführlichen Erläuterungen und stellt den TOP zur Beratung, worauf hin KTA Dralle als Jagdpächter und Flächeneigentümer auf sein Mitwirkungsverbot zu diesem TOP hinweist und vom Beratungstisch zurückrückt.

KTA Höper weist darauf hin, dass viele Regelungen, die wiederkehrend Bestandteil der LSG-Verordnungen sind, hier individuell betrachtet, von untergeordneter Bedeutung sind und aus Gründen der Transparenz weggelassen werden sollten. Er stellt daher den Antrag an die Verwaltung, für die folgenden LSG-Verordnungen die Regelungen der §§ 3, 4 und 5 (Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen), abwei-

chend von den standardisiert verwendeten Formulierungen, konkret anhand der Gegebenheiten zu hinterfragen und diese ggf. individuell neu zusammen zu stellen.

Landschaftsarchitekt Gänsslen betont, dass sich die Inhalte der z.T. bereits über 30 Jahre alten LSG-Verordnungen in das Bewusstsein der Menschen eingepägt haben. Gerade bei den Verboten müsse eine gewisse Qualität aufrechterhalten bleiben, da grundsätzlich alles, was über die Verordnung nicht verboten wird, mehr oder weniger erlaubt ist. Eine Beschränkung der Verbote auf den Allgemeinpassus des § 3 Abs. 1 ist nicht ausreichend, da ansonsten bei einer potenziellen Beeinträchtigung die Beweislast immer bei der Behörde liegen würde und häufig ausschließlich in einer Verwarnung enden würde. Dadurch kann keine ausreichende Störungsarmut gewährleistet werden. Die Flächeneigentümer/-innen behielten aber trotzdem vollständig ihre Eigentumsrechte.

Aufgrund der FFH-Richtlinie sei man zudem an das Verschlechterungsverbot ggü. der bestehenden LSG-Verordnung gebunden. Um der eigentlichen naturschutzfachlichen Forderung vollends nachzukommen, müsste man hier den Status des NSG erheben. Seitens des ALNU habe man sich aber auf die Anwendung des „geringsten Mittels“ verständigt, soweit dieses fachlich vertretbar ist. So belasse man es hier bei der LSG-Neu-Festsetzung mit der Herauslösung der bereits bestehenden LSG-Teilbereiche und mit der Zusammenziehung neu festgesetzter LSG-Teilbereiche.

Nachdem KTA Leseberg sich weiterhin für die Anwendung einer gewachsenen grundsätzlichen Verordnungs-Struktur ausspricht, bei der einzelne Punkte diskutierbar seien, bestätigt KTA Höper, dass es sich um einen grundsätzlichen Einwand handle, über den er die Verwaltung zur Nachbesserung auffordere.

Im Anschluss an die von Landschaftsarchitekt Gänsslen geäußerten Bedenken, dass, angesichts des klar formulierten Auftrags der EU zur Erhaltung des „status quo“ des Schutzzwecks, dies nur über einen entsprechenden Regelungsstandard in den LSG-Verordnungen gelingen könne, sprechen sich KTA Hille, KTA Prüfer und der stellv. Landrat Schmädeke für die Beibehaltung der Standardregelungen in den LSG-Verordnungen aus. Aus Gründen des Zeitfaktors und den aus ggf. übersehenen Regelungen erwachsenen möglichen Problemen solle wie bisher fortgefahren werden.

Baudirektor Wehr nimmt den Verwaltungsauftrag zur Prüfung möglicher Vereinfachungen der Regelungen in künftigen noch nicht begonnenen LSG-Verordnungen auf. Er betont jedoch auch den Bestimmtheitsgrundsatz, der als Generalklausel gilt. Besonders Verbote müssen sauber herausgearbeitet werden, um vor Gericht ausreichend nachvollziehbar zu sein. Sind Regelungen, wie hier in den LSG-Verordnungen, nicht hinreichend bestimmt genug, können dieses Rechtsmängel sein, die einen möglichen Streitfall negativ entscheiden ließen. Seitens der Verwaltung werde daher jeder Punkt der Verordnungen durchdacht und mit Augenmaß und Ermessen behandelt.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner macht nochmal den inhaltlichen Hintergrund der Stellungnahme des BUND zur LSG-Verordnung deutlich. Angesichts der sich inzwischen überholten Daten sei der Schutzzweck nun auch oberhalb der ausgewiesenen FFH-Grenzen, im Bereich der „Loccumer Mühle“ gegeben. So sollten zu den geschützten Flächen an der Fulde auch die entsprechenden Eichenwaldflächen als Vorranggebiete mit einbezogen werden.

Auf Nachfrage von KTA Schnitzler, ob hier nicht der gesetzlich garantierte Artenschutz ausreiche, führt Landschaftsarchitekt Gänsslen aus, dass hier das Vorkommen der Heim-Azurjungfer zur Auseinandersetzung mit dem EU-Recht zwingt. Angesichts des verbleibenden kleinen Zeitfensters und des zur Verfügung stehenden Personals könne hier, insbesondere hinsichtlich der für 2018 geplanten Prioritäten, keine Berücksichtigung mehr stattfinden. Formal fordere dies ein komplett neues Verfahren mit den Beteiligungen und Auseinandersetzungen, wozu man ggf. zu einem späteren Zeitpunkt kommen könnte.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner bestätigt, dass man sich auf die bestehende Form als Minimallösung verständigt habe.

Der stellv. Landrat Schmädeke ruft sodann zur Abstimmung auf.



Protokoll zu TOP 3

2017/160

27.09.2017

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000:

Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (V 40);

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Loher Holz" (LSG NI 71) in der Samtgemeinde Uchte

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Übersichtskarte, den Verordnungskarten und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Loher Holz“ (LSG NI 71) eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller erläutert das Vorhaben der Verwaltung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ (LSG NI 71). Das „Loher Holz“ mit einer Größe von rd. 324 ha dient zur Sicherung eines Teils des Vogelschutzgebiets „Diepholzer Moorniederung“

U.a. anzutreffen sind in den Laub- und Mischwäldern auf Sandinseln, vereinzelt stark entwässerten Moorböden, Äckern und Offenlandstrukturen Schwarz-, Mittel- und Kleinspechte, Baumfalken, Rotmilane, Pirole sowie Wespenbussarde und weitere Arten wie Wachteln und Kraniche. Die Bereiche unterscheiden sich damit stark von den umliegenden Moorflächen des Uchter Moores.

Die Teilbereiche LSG „Großes und Kleines Holz“, Steinloh, Eichloh, Hespeloh sowie Gösloh werden über die neue Verordnung mit erfasst.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wurde grundsätzlich freigestellt. Anwendung findet der Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Walderlass) insbesondere für die Schwarz-, Klein- und Mittelspechte.

20% Altholzanteil je ha sind vorgesehen sowie die Markierung von mindestens 3 lebenden Altholzbäumen je ha als Habitatbäume mit der Belassung bis zum natürlichen Zerfall. Der Holzeinschlag und Pflegearbeiten in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. bedürfen der Zustimmung der UNB.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass keine Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen stattfinden soll. Mindestens 80 % standortgerechte, heimische Baum-/Straucharten sollen bei Verjüngungsmaßnahmen eingebracht werden. Eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald wurde untersagt, der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Erlaubnis zulässig. Es gibt keine zusätzliche Entwässerung.

Ziel ist die Erhaltung und die Entwicklung der Waldbestände als Laub- und Mischwald und damit als geeigneter Lebensraum und Nahrungshabitat für die vorkommenden Spechtarten Schwarz-, Klein- und Mittelspecht sowie für den Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und weitere Vogelarten der Wälder.

Die Ausübung der Jagd wurde freigestellt, wie auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gräben (Gewässer III. Ordnung).

Der Betrieb und die Überwachung von bestehenden Anlagen und Leitungen wurden freigestellt, die Unterhaltung ist jedoch vorher anzuzeigen.

Bisher erfolgte seitens der Verwaltung nach Abfrage der aktuellen Daten inkl. Präzisierung der Grenzen beim NLWKN, die Erarbeitung des Verordnungsentwurf, der Karten und der Begründung. Unter Einholung und Einarbeitung der Beratungsleistung des NLWKN in den VO-Entwurf wurde der Austausch mit dem BUND DHM gesucht, bevor die Ergebnisse an den NABU und BUND Nienburg weitergegeben wurden.

Vororttermine im Bereich des „Großen und Kleinen Holzes“ wurden auch mit dem Revierförster und der zuständigen Funktionsbeamtin für Naturschutz der Nds. Landesforsten durchgeführt, wobei die VO-Inhalte einvernehmlich abgestimmt wurden. Allen Eigentümern wurde mit dem VO-Entwurf die Gesprächsgelegenheit gegeben. Mit dem LK Diepholz wurde die Art der Beteiligung (aufgrund der Verkleinerung des NSG „Uchter Moor“ um die Bereiche Eichloh und Steinloh) abgestimmt.

Nach dem positiven Beschluss des ALNU zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Auslegung und der Beteiligung der Gemeinden, sonstigen betroffenen Behörden und weiteren Interessenvertretungen wird im Anschluss das Beteiligungsverfahren im LK Nienburg und im LK Diepholz durchgeführt.

Nach Auswertung und Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen wird dem ALNU im Frühjahr 2018 der VO-Entwurf zur Beratung vorgelegt. In Folge eines positiven Votums werden sich anschließend der Kreisentwicklungsausschuss des LK Diepholz, sowie die Kreisausschüsse und die Kreistage der LK Nienburg und LK Diepholz damit befassen.

Inkrafttreten wird die Verordnung nach Verkündung im Ministerialblatt und im Amtsblatt des LK Diepholz.

Der stellv. Landrat Dr. Schmädeke bedankt sich für die Erläuterungen. Weitere Anregungen werden nicht gegeben, weitere Fragen nicht gestellt, so dass er zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auffordert.



Protokoll zu TOP 4

2017/164

27.09.2017

**Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" (LSG NI 39);
hier: Beschluss über die Teillöschung des LSG aufgrund des in Aufstellung
befindlichen B-Planes Nr. 13 "Gewerbegebiet auf dem Krümpel" Gemeinde
Leese**

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schessinghausen, Husum, Brokeloh und Leese (Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“) wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert das Vorhaben der Teillöschung des LSG aufgrund des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 13 „Auf dem Krümpel“ der Gemeinde Leese, Samtgemeinde Mittelweser. Betroffen hierdurch ist das Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“ (LSG NI 39).

Das Teillöschungs- und Bauleitplanverfahren wurde gemeinsam unter der Federführung der SG Mittelweser durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 statt. In dieser Zeit wurden die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung im Kreishaus und bei der SG Mittelweser durchgeführt.

Eine Stellungnahme wurde vorgetragen. Zu bedenken wurde gegeben, dass die Ausgliederungsfläche aus dem LSG in Bezug auf den F- und B-Plan unverhältnismäßig sei. Die beabsichtigte Gebäudehöhe greife zudem erheblich in das LSG ein. Es stünden darüber hinaus genügend ausgewiesene Gewerbe- u. Entwicklungsflächen an verträglicheren Standorten zur Verfügung. Die Größe der Fläche und vor-

handene Alternativen widersprüchen dem Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme – insbesondere da es schutzwürdige Flächen seien.

Die ausgegliederten Flächen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind sie daher für das Landschaftsschutzgebiet kein besonders schutzwürdiger Bereich. Die Gebäudehöhen von max. 25 m (mit Ausnahme von Antennen, Schornsteinen etc.) führen aufgrund des angrenzenden Waldes und der an Norden und Nord-Westen vorhandenen und zu ergänzenden Hecken entlang des Grundstückes, voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes.

Bei Berücksichtigung aller in die Abwägung einzustellenden Belange wird der Gewährung von Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Agrarhandel der Vorrang eingeräumt.

Das zusammenfassende Ergebnis der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen ergab deshalb auch, dass im Verordnungsentwurf, in der Verordnungskarte und in der Begründung aufgrund der Abwägungsvorschläge keine Anpassungen vorgenommen wurden.

Fragen werden nicht weiter gestellt, Anregungen werden nicht gegeben, so dass der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke zur Abstimmung über diesen TOP aufruft.



Protokoll zu TOP 5

2017/162

27.09.2017

Bericht Nitratbelastung im Grundwasser; hier: Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 22.05.2017 über die Ergebnisse der anlassbezogenen Kontrollen der Düngbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet über den aktuellen Sachstand zur Nitratbelastung im Grundwasser, insbesondere über das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 22.05.2017 über die Ergebnisse der anlassbezogenen Kontrollen der Düngbehörde.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz fasst das bisherige Ergebnis aus seiner Sicht zusammen. Bezogen auf das Einzugsgebiet sei das Ergebnis nicht eindeutig zu bewerten. Bei den beiden auffällig gewordenen Messstellen Liebenau und Nordel seien die hydrogeologischen Rückschlüsse schwierig und gäben keine schlüssige Herkunft des Grundwassers preis.

Auch das Ergebnis der als eigenständige Abteilung der Landwirtschaftskammer arbeitenden Düngbehörden (Prüfdienst) sei ergänzend zu interpretieren, da der Nährstoff-Saldenvergleich nicht realitätsbezogen sei. So würden bspw. Ernteverluste nicht mit eingerechnet, was zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Saldos führe. Seitens der Landwirtschaft unterstütze man eine fakten- und kenntnisorientierte Aufklärung der Ursachen.

Gegen den Hinweis des Mitglieds mit beratender Stimme Gerner, dass er zusammen mit dem BUND bereits seit rd. 20 Jahren Grundwasserbrunnen und oberflächennahe Beprobungen in der Region untersucht habe und die Ergebnisse in den letzten Jahren gezeigt hätten, dass z.T. sogar rd. 40% der Beprobungen über dem Grenzwert von 50 mg/l lägen, wenden sich das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz und KTA Höper ein.

Aufgrund der Nichteinbeziehung der näheren Umstände von Herkunft und Probenahme der Proben seien diese Ergebnisse nicht aussagekräftig. Zahlreiche mögliche Fehlerquellen sorgten für nicht nachvollziehbare und nicht erklärbare Schwankungen in den Ergebnissen.

Nachdem das stellvertretende Mitglied mit beratender Stimme Dr. Thijsen betont, dass es angesichts der ganz anderen Größenordnungen in der Landwirtschaft vorrangig darum gehe, den Düngemiteleinsatz zu optimieren, weil dies auch den meisten Erfolg verspricht. Durch Information und Beratung am „runden Tisch“ mit allen Beteiligten trage man zum Verständnis und zur Bereitschaft bei. So bietet sie abschließend ihre Gesprächsbereitschaft und fachliche Beteiligung hierzu ebenfalls an.



Protokoll zu TOP 6

2017/163

27.09.2017

Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen; hier: Kooperationsvereinbarungen mit der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM) und dem BUND Diepholzer Moorniederung (BUND DHM)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege und Naturschutz nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen veranschaulicht die im Rahmen der Betreuung von Schutzgebieten jetzt vom Land neu eingeforderten und zu schließenden Kooperationsvereinbarungen des Landkreises Nienburg mit der ÖSSM und dem BUND Diepholzer Moorniederung.

Auf Landesebene sind seit Langem verschiedene „Ökologische Stationen“ tätig. Sie dienen der fachlichen Unterstützung der Naturschutzbehörden. Die Durchführung von Entwicklungs- und Artenschutzmaßnahmen wird finanziell u.a. vom Land unterstützt. Die rechtliche Grundlage der Finanzierung wird derzeit vereinheitlicht.

Für den Landkreis Nienburg ist die Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM) und der BUND Diepholzer Moorniederung (BUND DHM) jeweils landkreisübergreifend tätig. Jährliche Arbeitspläne werden zwischen den Stationen, den Landkreisen und dem Land abgestimmt. Die Kosten für die Maßnahmenumsetzung trägt das Land.

Die rechtliche Grundlage für die künftige Landesförderung soll durch „Kooperationsvereinbarungen“ zwischen den Ökologischen Stationen und den jeweiligen UNB als Kooperationspartner gebildet werden. Beruhend auf Muster-Vereinbarungen des Landes benennen diese die Aufgaben und Gebietskulissen der jeweiligen Station und regeln die Zusammenarbeit mit der UNB, was dann auch als Grundlage für künftige Jahresarbeitspläne dienen soll. Die Finanzierungen werden über Zuwendungsvereinbarungen des Landes mit den ökologischen Stationen geregelt. Die UNB sind hiervon nicht berührt.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der ÖSSM, den UNB, der Region Hannover, dem LK Schaumburg und dem LK Nienburg befindet sich derzeit in Abstimmung; ebenso die Kooperationsvereinbarungen des BUND DHM mit den UNB des LK Diepholz und LK Nienburg sowie dem Land als Flächeneigentümer.

Alle Vereinbarungen sollen bis Oktober 2017 getroffen werden. Die Laufzeit ist von 2018 bis 2021 vorgesehen.



Protokoll zu TOP 7.1

27.09.2017

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand zur Flurbereinigung Lichtenmoor

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr erinnert an die erfolgreich stattgefundenen Arbeitskreis-Sitzungen zum Thema „Flurbereinigung Lichtenmoor“.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen hat am 11.08.2017 mit Beschluss die „Flurbereinigung Lichtenmoor“ angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Gleichzeitig wurde zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Lichtenmoor am 05.10.2017 eingeladen.

Parallel wird derzeit ein Förderantrag auf Bewilligung von Geldern zur Umsetzung von Moor- und Klimaschutzmaßnahmen in Lichtenmoor vorbereitet.

Zum weiteren Vorgehen wird in einer späteren Sitzung dem ALNU berichtet werden.



Protokoll zu TOP 7.2

27.09.2017

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Bodeneinlagerung Sandgrube "Ahberg", Loccum

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr informiert darüber, dass durch Kontrollen von wieder eingelagerten Böden in die Sandgrube „Ahberg“, südlich von Loccum an der Kreisstraße K10 ein erhöhter Wert von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Bodenmaterial festgestellt wurde. PAK treten häufig als Begleitstoff z.B. bei der Verbrennung ölhaltiger Stoffe auf.

Es handelt sich um rd. 3.000 m³ eingebautes Bodenmaterial einer Firma aus dem LK Schaumburg. Beabsichtigt ist, mit der Firma zu vereinbaren, dass das eingebaute Bodenmaterial zurückgenommen und wieder abtransportiert wird, so dass keine belasteten Böden mehr verbleiben. Über einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb ist das Material dann einer schadlosen Verwendung zuzuführen.

Es wurden Unterlagen vorgelegt, die die Unbedenklichkeit des Bodens bescheinigen. Einzelne Nach- bzw. Detailuntersuchungen haben jedoch erhöhte Werte ergeben. Um die schwankenden PAK-Konzentrationen bei der Bewertung zu berücksichtigen und ein vorbehaltloses Analyseergebnis zu bekommen, ist nur eine Fremdüberwachung der Bodenuntersuchungen durch den Landkreis zielführend. Zwei 500-600m³ große Bodenhalden wurden hierzu beprobt. Die Bodenuntersuchung wird durch ein vom Landkreis beauftragtes unabhängiges Gutachter-Labor vorgenommen.

Auf die Nachfragen von KTA Schnitzler, ob die Bodenabbaustätte bereits schon einmal auffällig geworden sei und von KTA Höper, wie hoch denn die Grenzwertüberschreitung gewesen sei, antwortet Baudirektor Wehr, dass in der Vergangenheit lediglich eine Unregelmäßigkeit aufgefallen sei.

Die Grenzwertüberschreitung wird z.Z. geprüft. Einem zulässigen Wert von 3 mg/kg für den Einbau des Bodens in eine Sandgrube standen zunächst Ergebnisse von bis zu 7 mg/kg, bei Detailkontrollen bis zu 12 mg/kg Boden entgegen. Es handelt sich bei dem angenommenen Boden nicht um gefährlichen Abfall. Bis zu einem PAK-Wert von 30 mg/kg dürfte der Boden außerhalb der Sandgrube in technischen Bauwerken schadlos verarbeitet werden.



Protokoll zu TOP 7.3

27.09.2017

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Schutzgebietskulisse Natura 2000, Ausblick für 2018

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen veranschaulicht anhand der „Ampelkarte“ den aktuellen Bearbeitungsstand hinsichtlich der Umsetzung der Schutzgebietskulisse Natura 2000 und gibt einen Ausblick für 2018.

Z.Z. befinde man sich im Soll, so dass mit einer fristgerechten Umsetzung in 2018 gerechnet werden kann. Allerdings müsse man dazu das bewährte Vorgehen, wie man es verwaltungsseitig so über die vergangenen Verfahren etabliert habe, beibehalten. Zeit für Grundsatzdiskussionen habe man keine.

Bewährt habe sich auch der Weg über eine neue Schutzgebiets-Verordnung die Anpassung bereits bestehender Schutzgebiete unter Zusammenfassung mit neuen Teilgebieten abzuwickeln. So habe man nur ein Verfahren zu bearbeiten und nicht viele kleine Verfahren, entsprechend den einzelnen Teilbereichen. Mit jeweils einzeln zu erstellenden Verordnungen für die jeweiligen Teilbereiche wäre die Aufgabe nicht zeitgerecht zu bewältigen.



Protokoll zu TOP 8

27.09.2017

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.